

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Masterstudiengang**

**„Joint Master’s Degree Deutsche Philologie des Mittelalters und
der Frühen Neuzeit / Joint Master’s Degree Medieval and Early
Modern German Studies“**

Vom 1. Juli 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-34.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 29 Geltungsbereich..... | 3 |
| § 30 Prüfungsausschuss..... | 3 |
| § 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit..... | 3 |
| § 32 Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| § 33 Ziele des Studiums..... | 4 |
| § 34 Studiengangsstruktur..... | 4 |
| § 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs..... | 4 |
| § 36 Module des Erweiterungsbereichs | 5 |
| § 37 Modul Masterarbeit..... | 6 |
| § 38 In-Kraft-Treten | 6 |

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Joint Master’s Degree Deutsche Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit / Joint Master’s Degree Medieval and Early Modern German Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Inhaber oder der Inhaberin des Lehrstuhls für deutsche Philologie des Mittelalters, dem Inhaber oder der Inhaberin der Professur für germanistische Mediävistik sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der historischen Sprachwissenschaft des Deutschen, der oder die vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt wird. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Joint Master’s Degree Deutsche Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit / Joint Master’s Degree Medieval and Early Modern German Studies“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss voraus. ²Im Abschluss gemäß Satz 1 sind mindestens 30 ECTS-Punkte im Fach Germanistik nachzuweisen.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Joint Master’s Degree Deutsche Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit / Joint Master’s Degree Medieval and Early Modern German Studies“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) ¹Der Masterstudiengang „Joint Master’s Degree Deutsche Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit / Joint Master’s Degree Medieval and Early Modern German Studies“ bietet einen multiperspektivischen Zugang zur Erforschung der deutschen Sprache und Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart und deren Relevanz für die weitere Entwicklung der deutschen Sprache und Literatur bis in die Gegenwart. ²Ausbildungsziel ist die Fähigkeit,
 - a) die deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit und deren Relevanz und Entwicklung bis in die Gegenwart zu analysieren;
 - b) wissenschaftliche Methoden im Bereich der deutschen Philologie in einer die Fachgrenzen übergreifenden Weise anzuwenden;
 - c) Ergebnisse der Forschungen im Bereich „deutsche Philologie“ für eine breitere Öffentlichkeit darzustellen und zu vermitteln.

§ 34 Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im „Joint Master’s Degree Deutsche Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit / Joint Master’s Degree Medieval and Early Modern German Studies“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 75 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 15 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

- (1) Der Kernbereich besteht aus acht Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von zwei bis sechs Semesterwochenstunden enthalten:
 - a) Modul Deutsche Philologie I: Grundlagen der deutschen Philologie (10 ECTS- Punkte)
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur)
 - b) Modul Deutsche Philologie II: Ältere deutsche Literaturgeschichte I (10 ECTS- Punkte)
Moduleilprüfungen: Referat und schriftliche Hausarbeit
Das Referat bleibt unbenotet.
 - c) Modul Deutsche Philologie III: Ältere deutsche Literaturgeschichte II (10 ECTS- Punkte)
Modulprüfung: mündliche Prüfung

- d) Modul Deutsche Philologie IV: Deutsche Sprachgeschichte I
(10 ECTS-Punkte)
Modulteilprüfungen: Referat und schriftliche Hausarbeit
Das Referat bleibt unbenotet.
- e) Modul Deutsche Philologie V: Deutsche Sprachgeschichte II (10 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: mündliche Prüfung
- f) Modul Forschung (10 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: Portfolio
- g) Praxismodul (10 ECTS-Punkte)
Voraussetzung für die Vergabe von 10 ECTS-Punkten ist die Absolvierung eines Praktikums (in Voll- oder Teilzeit) im Gesamtumfang von mindestens 300 Stunden oder die Übernahme von sprach- und literaturvermittelnden Tutorien (4 SWS) mit Teilnahme an einer begleitenden Lehrveranstaltung (Übung/Seminar). Praktika können in Archiven, Museen, Bibliotheken, Literaturhäusern, Kulturämtern, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Digitalisierungszentren, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtiger Dienst), Stiftungen sowie bei Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft absolviert werden; eine Modulprüfung ist nicht abzulegen.
- h) Profilmodul (5 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: mündliche Prüfung

Die Zulassung zur Modulprüfung im Profilmodul setzt Kenntnisse in Latein und in einer weiteren Fremdsprache voraus, die jeweils mit mindestens dreijährigem Schulunterricht oder durch gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen sind.

- (2) ¹Von den Modulen des Studiengangs sind mindestens 30 ECTS-Punkte an einer der am Joint Master's Programm beteiligten Partneruniversitäten entsprechend den gelten- den prüfungsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Partneruniversität zu erbringen. ²Studierenden, die aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen das erforderliche Studium an einer der beteiligten Partneruniversität dauerhaft nicht absolvieren können, wird ermöglicht, die nachzuweisenden Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten gemäß dieser Ordnung zu absolvieren.

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.
- (2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37 Modul Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit weist einen Umfang von 24 ECTS-Punkten auf. ²Sie ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierendende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. ³Der Umfang der Arbeit sollte zwischen 50-120 Seiten liegen. ⁴Die Masterarbeit muss eine Zusammenfassung (ca. 1000 Wörter) enthalten. ⁵Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit weist einen Umfang von 6 ECTS-Punkten auf. ⁶Ihr Gegenstand ist die Verteidigung der Masterarbeit. ⁷Sie findet frühestens statt, sobald die Masterarbeit abschließend und mit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ⁸Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
- a) erfolgreicher Abschluss des Moduls Deutsche Philologie I: Grundlagen der deutschen Philologie
 - b) Erwerb von mindestens 50 ECTS-Punkten in den Mastermodulen gemäß §35 Abs. 2 b)-g).

²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ³Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin, der bzw. die die Themenstellung und Betreuung übernommen hat und durch einen Zweitgutachter bzw. eine Zweitgutachterin. ⁴Die Zweitbegutachtung sollte durch einen Professor bzw. eine Professorin (bzw. Lehrpersonal mit einem vergleichbaren Status) einer Partneruniversität erfolgen.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juli 2013.

Bamberg, 1. Juli 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Juli 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juli 2013.